



Zahl: 1/2008

VERORDNUNG

Gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idgF, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Bludesch vom 03.06.2008 verordnet (**Friedhofordnung**):

§ 1 Allgemeines

1. Der Gemeindefriedhof ist laut Übereinkommen zwischen der röm. kath. Pfarrkirche zum hl. St. Jakob und der Gemeinde Bludesch vom 29.11.1984, sowie durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.12.1984 auf den Gp. 574 KG Bludesch (Eigentum der Pfarrkirche Bludesch), Gp. 570/2, Gp. 575/2 und Bp. 128 KG Bludesch (Eigentum der Gemeinde Bludesch) errichtet.
2. Rechtsträger der im Abs. 1 genannten Bestattungsanlage sind daher die Gemeinde Bludesch und die Pfarrkirche zum hl. St. Jakob in Bludesch. Auf Grund des Übereinkommens erfolgt die Verwaltung des Gemeindefriedhofes ausschließlich durch die Gemeinde Bludesch.

§ 2 Zweckbestimmung des Friedhofes

1. Der Gemeindefriedhof ist für die Bestattung Verstorbener bestimmt, welche im Gebiet der Rechtsträgerinnen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten oder die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden.
2. Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als der im Abs. 1 genannten Verstorbenen bewilligen.
3. Unter Friedhofsverwaltung sind die im Bestattungsgesetz und im Gemeindegesetz bestimmten Organe zu verstehen.

§ 3 Friedhofseinrichtungen

1. Die Gemeinde stellt für die Bestattung innerhalb des Ortsgebietes zur Verfügung:
 - a.) die Totengräber (gegen ein Entgelt, nach tatsächlichem Aufwand)
 - b.) die Leichenhalle (Eigentum der Gemeinde Bludesch), gegen ein Entgelt, welches in der Friedhofsgebührenverordnung bestimmt ist. Diese dient zur Aufbewahrung von Leichen/Asche, sowie zur Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten, soweit diese nicht in der Pfarrkirche stattfinden.
2. Die Aufbewahrung der Leiche/Asche hat im verschlossenen Sarg/Urne zu erfolgen. Eine Wiederöffnung des Sarges/Urne ist nur im Einvernehmen mit den Familienangehörigen durch den Bestatter möglich.
3. Für die Aufbewahrung und Einsargung der Leichen sind jene Personen befugt, die eine gewerbliche Berechtigung zur Ausübung dieser Tätigkeit haben.
4. Jede Leiche, welche im Gemeindefriedhof beerdigt werden soll, ist nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in die Leichenhalle zu bringen. Die Namen der aufgebahrten Leichen sind jeweils unter Angabe des Zeitpunktes der Bestattung oder Beisetzung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekanntzugeben.
5. Die Aufbahrung hat in einer der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise zu erfolgen.

§ 4 Grabstätten

1. Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.
2. Die Grabstätten sind Eigentum der Pfarrkirche Bludesch bzw. Eigentum der Gemeinde Bludesch, und es können an diesen Grabstätten nur Benützungsrechte, aber kein Eigentum erworben werden.
3. Die Grabstätten werden angelegt als Reihengräber und Sondergräber. Diese gliedern sich in:
 - a.) Reihengräber für Erwachsene / Kinder:
 1. Reihengräber sind Einzelgrabstellen, die zur Aufnahme einer Leiche auf die Dauer der Mindestruhefrist dienen. Die Reihengräber sind in der Reihenfolge zu belegen. Zwischen den einzelnen Grabstellen darf eine zusätzliche Beerdigung nicht erfolgen.
 2. An Reihengräber kann kein Benützungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf Bestattung in einem bestimmten Reihengrab oder auf Umbettung in ein anderes Reihengrab besteht nicht.

3. Für die Bestellung eines Reihengrabes auf die Dauer der Ruhefrist ist eine einmalige Gebühr zu entrichten.
4. Reihengräber werden nach Bedarf, frühestens aber 15 Jahre nach der Beerdigung aufgelassen und wieder verwendet.
5. Beisetzungen von Metallsärgen bzw. Särgen mit Metalleinsätzen haben grundsätzlich in einer Tiefe von 2,20 m zu erfolgen. Der Einbau von Grüften ist nicht gestattet.
6. Die Grabausmaße obliegen dem Totengräber.

b.) Sondergräber (Familiengräber):

1. Familiengräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln als Tiefgrab für zwei Bestattungen übereinander, oder als Doppeltiefgrab für Bestattungen erworben werden. Ein Anspruch auf Bestattung in einem bestimmten Familiengrab besteht nicht. Die Zuteilung der Grabstellen erfolgt in der Reihenfolge der Todesfälle.
2. In einem Familiengrab dürfen innerhalb der Berechtigungszeit nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes außer dem Inhaber des Benützungsrechtes mit dessen Zustimmung die Gattin (Gatte), sonstige Verwandte und Verschwägte in gerader und der Seitenlinie bis einschließlich des dritten Grades bestattet werden.

Die Namen von solchen Familienmitgliedern können auf dem Familiengrabmal auch dann angebracht werden, wenn sie dort nicht bestattet sind. Über die Belegung des Doppeltiefgrabes entscheidet ausschließlich die Friedhofsverwaltung.

3. Die Bestattung von Verwandten und Verschwägerten entfernteren Grad, sowie familienfremde Personen in einem Familiengrab und das Anbringen von Gedenktafeln (Namen) für diese an der Familiengrabstätte ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
4. Die Grabausmaße betragen:

a.) *Einzeltiefgrab*

Länge:	2,00 m	Breite:	0,80 m
Seitlicher Abstand:	0,40 m	Grabtiefe:	1,50 m

b.) *Doppeltiefgrab (1 - 2 Personen)*

Länge:	2,00 m	Breite:	0,80 m
Seitlicher Abstand:	0,40 m	Grabtiefe:	1,50 m - 2,40 m

c.) *bis 4 Personen*

Länge:	2,00 m	Breite:	1,60 m
Seitlicher Abstand:	0,40	Grabtiefe:	1,50 m - 2,40 m

d.) *Urnengräber*

Die Beisetzung der Urne kann in bereits belegte Familiengräber oder Reihengräber in einer Tiefe von 60 – 100 cm erfolgen.

§ 5 Urnengräber

1. Die Urnen sind auf dem vorgesehenen Urnenfeld beizusetzen, wobei mehrere Urnen in einer Grabstelle untergebracht werden können. Die Zuweisung des Standortes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabmale werden von der Gemeinde einheitlich aufgestellt, es dürfen keine anderen Grabmale aufgestellt werden.
2. Wegen der geringen Größe des Urnenfeldes und der Bepflanzung dieses Grabfeldes durch Sträucher und Blumen, ist das Aufstellen von Blumenschalen an den einzelnen Urnenstätten bis zu einer maximalen Größe des halben Urnenfeldes gestattet. Die gärtnerische Gestaltung dieses Urnenfeldes wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung besorgt.
3. Die Urnen müssen aus einem gut verrottbaren Material sein.
4. Die Urnengrabstätte darf nur durch den Totengräber oder die Friedhofsverwaltung geöffnet und verschlossen werden.
5. Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, die Abdeckplatte von Urnengräbern, die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung geschmückt werden, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung an den Benützungsberechtigten, auf Kosten des Benützungsberechtigten vorschriftsmäßig in Stand zu setzen.

§ 6 Mindestruhezeit

1. Die Mindestruhezeit beträgt:

a.) bei Leichen oder Aschen von Erwachsenen und Kindern über zehn Jahren	15 Jahre
b.) bei Leichen oder Aschen von Kindern bis zu zehn Jahren	7 Jahre

Auf Grund der unterschiedlichen Beschaffenheit des Friedhofgeländes und des natürlichen Untergrundes sind grundsätzlich auch längere Mindestruhezeiten möglich.

2. Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindevorstand zu hören.
3. Vor Ablauf der Ruhefrist kann eine neuerliche Belegung nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg eine Mindesttiefe von 2,20 m aufweist.

§ 7 Benützungsrechte

1. Der Erwerb des Benützungsrechtes erfolgt durch Zuweisung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung gegen in der Friedhofsgebührenordnung festgelegten Entgelt. Auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht kein Rechtsanspruch.

2. Durch das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird kein Eigentum erworben, sondern lediglich die Berechtigung, die Grabstätte für die Dauer der Benützungszeit nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu benützen.
3. Insbesondere ist auch das Recht der Ersitzung der Benützung einer Grabstätte ausgeschlossen.
4. Das Benützungsrecht an einem Grab für 2 oder 4 Personen wird auf eine Berechtigungszeit von 15 Jahren eingeräumt. Es kann über Ansuchen gegen neuerliche Gebührenentrichtung jeweils um weitere 15 Jahre verlängert werden.
5. Die Übertragung eines Benützungsrechtes an einer Familiengrabstätte an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unwirksam.
6. Der Erwerb eines Benützungsrechtes an einer Familiengrabstätte an Dritte ist nicht zulässig.
7. Grundsätzlich kann das Benützungsrecht nur an je einem Grab erworben werden. Ausnahmen sind in berücksichtigungswürdigen Fällen möglich.
8. Der im Familiengräberbuch eingetragene Inhaber des Benützungsrechtes ist allein der Gemeinde Bludesch gegenüber berechtigt, sowie verpflichtet, Anträge zu stellen, die die Grabstätte, insbesondere die Beerdigung von Personen in dieser oder die Umbettung einer Leiche betreffen.
9. Die Bestattung einer Leiche oder Beisetzung von Urnen in einem Grabe oder Urnengrabstätte, an dem ein Benützungsrecht erworben wurde, ist nur dann zulässig, wenn die Mindestruhefrist von 15 Jahren durch die Dauer des Benützungsrechtes gewährleistet ist.

§ 8

Vererbung und Übertragung von Benützungsrechten

1. Die Übertragung des Benützungsrechtes durch letztwillige Verfügung ist zulässig.

Wird entgegen dieser Vorschrift das Benützungsrecht auf mehrere Personen übertragen, oder ginge das Benützungsrecht mangels einer letztwilligen Verfügung auf mehrere gesetzliche Erben bis zum dritten Verwandtschaftsgrad über, so haben diese den Benützungsberechtigten zu bestimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Friedhofsverwaltung endgültig, welchem Erben das Benützungsrecht zu kommt.

Bei dieser Entscheidung soll in der Regel dem überlebenden Gattenteil oder dem ältesten Nachkommen in gerader Linie, sofern diese in der Gemeinde den Wohnsitz haben, der Vorzug gegeben werden.

2. Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, so erlischt das Benützungsrecht nach Ablauf der Berechtigungszeit.

§ 9 **Erlöschen des Benützungsbrechtes**

1. Das Benützungsbrecht an einem Grab erlischt:
 - a.) wenn die Berechtigungszeit abgelaufen ist und nicht um Verlängerung angesucht wird,
 - b.) wenn der Berechtigte die Grabstätte vernachlässigt und sich trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung weigert, seinen Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung nachzukommen,
 - c.) mit der Auflassung des Friedhofes,
 - d.) durch Zurückgabe durch den Benützungsberechtigten,
 - e.) wenn gesetzliche Erben bis zum dritten Verwandtschaftsgrad nicht vorhanden sind.
2. Mit dem Erlöschen des Benützungsbrechtes fällt das Grab ohne Entschädigungsanspruch zur freien Verfügung an die Gemeinde zurück.
3. Der letzte Inhaber des erloschenen Benützungsbrechtes bzw. dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, binnen drei Monaten nach Erlöschen des Benützungsbrechtes das Grabmal samt Zubehör (Blumenschalen u. dgl.) zu entfernen. Kommt man dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so wird die Räumung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung besorgt; Wenn die so entfernten Gegenstände vom Benützungsberechtigten nicht innerhalb eines Monats übernommen werden, gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 10 **Grabmäler**

1. Die provisorische Grabeinfassung (Holzrahmen) bzw. die niveaugleiche Einebnung der Grabhügel ist innerhalb von 4 Wochen durchzuführen. Die Ausführung erfolgt durch den Totengräber bzw. Gemeindearbeiter.
2. Auf jeder Grabstätte ist innerhalb von zwei Jahren nach der Bestattung ein dauerhaftes Grabmal zu errichten.

Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Lage auf der Grabstätte sowie in der Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.

Ein für Grabmale geeigneter Werkstoff ist jedes nicht grellweiße oder tiefschwarze witterungsbeständige Naturgestein. Ausnahmen sind durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

3. Firmenbezeichnungen dürfen nur seitlich und womöglich unter Verwendung eines Steinmetzzeichens angebracht werden. An der Vorderseite sind sie unzulässig.
4. Holzkreuze, die für die Dauer von zwei Jahren bis zur Errichtung eines Grabmales aufgestellt werden, dürfen nur Natur farblos sein und es darf kein Trauerflor angebracht werden. Die Oberkante des Querbalkens darf nicht höher als 70 cm ab dem Boden sein.

5. Die Errichtung und Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Über Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Materialmuster, Schriftmuster und Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten vorzulegen.
6. Werden Grabmäler ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, so kann die Friedhofsverwaltung den Benützungsberechtigten oder den mit der Ausführung beauftragten Unternehmer zur Entfernung oder Änderung auffordern. Wird der Aufforderung nicht innert 6 Monaten Folge geleistet, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die Entfernung oder die Änderung auf Kosten des Benützungsberechtigten oder des Unternehmers vornehmen zu lassen.
7. Grabmäler dürfen in der Regel nicht vor Ablauf der Ruhezeit oder Berechtigungszeit entfernt werden. Bei vorzeitiger Entfernung ist in allen Fällen die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
8. Grabmäler, welche sich aus ihrer ursprünglichen Lage bewegt haben, müssen baldmöglichst in ihre Ursprungslage zurückversetzt werden, spätestens 4 Wochen nach Verständigung von Seiten der Friedhofsverwaltung.

Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die Änderung auf Kosten des Benützungsberechtigten vornehmen zu lassen.

9. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

Grabmalgrößen:

(Maße in m, Höhe über Grabwegniveau):	Höhe:	Breite:	Länge:
a.) Reihengräber	1,10–1,20m	0,70–0,80m	1,10m
b.) Sondergräber bis 2 Personen	1,10–1,20m	0,70–0,80m	1,10m
c.) Sondergräber bis 4 Personen (Familiengräber)	1,10–1,20m	0,80-1,00 m	1,10m
d.) Schmiedeeiserne Kreuze, Holzkreuze	1,10–1,20m	0,70–0,80m	1,10m

10. Kindergräber – Trotz der geringen Ruhedauer müssen auch auf Kindergräbern Grabmale errichtet werden.

§ 11

Grabschmuck und Bepflanzung

1. Die Grabstätten, ausgenommen Urnenfelder, sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, daß das Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird. Die Benützungsberechtigten haben dafür zu sorgen, daß die Pflanzen nicht höher als 1 m sind und den Zugang zu den Grabstätten nicht behindern.
2. Weihwasserbehälter können innerhalb der Bepflanzungsfläche angebracht werden.

3. Grableuchten sind direkt am Grabmal anzubringen. Falls die Befestigung auf einem Sockel erfolgt, ist dieser aus dem gleichen Material wie das Grabmal herzustellen.
4. Der Grabinhaber ist verpflichtet, die Grabsteine stets sauber sowie die Bepflanzung innerhalb der Einfassung in Ordnung zu halten. Weiters ist der Grabinhaber verpflichtet vertrocknete Pflanzen, welke Kränze und Blumen umgehend zu entfernen.
5. Für die Aufnahme von Grünabfällen jeglicher Art und Grabschmuck sind eigene Container vorgesehen. Dort dürfen ausschließlich Friedhofsabfälle deponiert werden.

§ 12 Schadenshaftung

1. Die Gemeinde übernimmt keine Obhuts- und Bewachungspflicht über die Gräber und deren Zubehör.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die verursacht wurden durch:
 - a.) Elementarereignisse, insbesondere durch Schneefall, Windbruch, Hagel u.s.w.
 - b.) Besucher des Friedhofes oder durch Personen, die unter anderem als Gemeindeauftrag im Friedhof arbeiten.
3. Für Schäden, die bei der Aufstellung von Grabmälern und Bepflanzungen oder sonstigen Arbeiten an anderen Grabstätten, ihrem Zubehör oder an den Wegen und sonstigen Anlagen des Friedhofes entstehen oder dritten Personen zugeführt werden, haftet der Benützungsberechtigte und neben ihm der ausführende Unternehmer.

§ 13 Ordnungsvorschriften

1. Der Besuch des Friedhofes steht jedermann frei. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Aufsichtspersonen betreten. Der direkte Zugang zur Pfarrkirche bleibt von dieser Regelung unberührt.
2. Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Die Anordnung der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
3. Verboten ist insbesondere:
 - a.) das Gehen außerhalb der Wege,
 - b.) das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - c.) das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhof,
 - d.) das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen,

- e.) das Feilbieten von Waren, Blumen udgl., sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften in den Friedhöfen oder vor den Eingängen,
 - f.) das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen sind nicht aufschiebbare Arbeiten des Totengräbers bzw. des beauftragten Unternehmens.
4. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten, ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn zu melden. Unternehmen, die die Vorschriften der Friedhofsordnung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Gleiches gilt für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens.
 5. Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
 6. Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen und dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Handwagen vorgenommen werden. Die Verwendung von leichten Kraftfahrzeugen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
 7. Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
 8. Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen, sowie das Abstellen von Maschinen und ähnlichem auf dem Friedhofsareal ist verboten.
 9. Für den Abtransport des überschüssigen Erdmaterials stellt die Gemeinde Bludesch ein Transportmittel zur Verfügung.

§ 14 Friedhofsverwaltung

1. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Bludesch.
2. Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
 - a.) die Festsetzung der Termine für Bestattung und Beisetzung, wobei die Wünsche der Religionsgemeinschaft und nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen zu berücksichtigen sind;
 - b.) die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten;
 - c.) die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 15 Strafbestimmungen

Jede Nichtbefolgung der in dieser Friedhofsordnung enthaltenen Vorschriften wird von der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 60 Abs. 1 lit. c des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idgF, bestraft.

§ 16 Gebühren

Für die Festsetzung der Gebühren findet die jeweilige Gebührenverordnung, die von der Gemeindevertretung festgesetzt wird, Anwendung.

§ 17 Übergangsbestimmungen


1. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Grabstätten sind gem. § 4 dieser Verordnung je nach ihrer Beschaffenheit und in Anlehnung an den Friedhofsplan als Sondergräber oder als Reihengräber auszuweisen und der Ablauf der Ruhefrist festzusetzen.
2. Grabschmuck und Bepflanzung sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren den Bestimmungen des § 10 dieser Verordnung anzupassen.
3. Bei Neubelegung bestehender Gräber sind diese abzuändern und den Standardgrößen anzupassen.

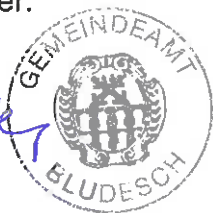
§ 18 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bestattungsgesetzes und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Friedhofordnung tritt mit 11.06.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Bludesch vom 18.10.1999 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


(Erich WALTER)



Ergeht nachrichtlich an:

Bezirkshauptmannschaft Bludenz
6700 Bludenz
SMTP: bhbl@vorarlberg.at

Angeschlagen am: 10.06.2008

Abgenommen am: 24.06.2008

ent 10.06.2008 J.W.